



Vereins-Satzung

Präambel

Die unabhängige Wählervereinigung „**Zusammen für Nordenstadt /ZfN**“ (nachfolgend ZfN genannt), ist ein demokratisch organisierter Teil der politisch engagierten Bürger des Wiesbadener Ortsbezirk Nordenstadt. Sie will Vorstellungen und Denkansätze in die politische Auseinandersetzung einbringen, politisches Engagement zeigen und zur gemeinschaftlichen Gestaltung der Zukunftsaufgaben in Nordenstadt beitragen. Es gilt, auch auf dieser Ebene die anstehenden Probleme zum Wohle der Bevölkerung frei von Parteipolitik zu lösen.

Die Tätigkeit und das Engagement des **Zusammen für Nordenstadt / ZfN** stehen auf dem Boden des Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung.

§ 1 Name und Sitz

Die unabhängige Wählervereinigung trägt den Namen „**Zusammen für Nordenstadt**“ (**Kurzbezeichnung „ZfN“**) Der Sitz ist Wiesbaden-Nordenstadt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

Die ZfN wollen die Vorstellungen und Denkansätze der partei-ungebundenen Bürgerinnen und Bürger in die politische Auseinandersetzung einbringen. Die ZfN sind gemeinnützig tätig und haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Interessenvertretung der Bürgerinnen und Bürger des Ortsbezirks
- Aufstellung der Kommunalwahlliste für den Nordenstädter Ortsbeirat



- Politischer und organisatorischer Erfahrungsaustausch mit Ortsverbänden mit ähnlicher Struktur und Interessen, sowie einem noch zu gründenden Stadtverband der unabhängigen Wählergemeinschaften
- Durchführung und Organisation von Aktionen und Veranstaltungen;
- Festigung der Organisation innerhalb der Vereinigung
- Förderung der politischen Weiterbildung und des ehrenamtlichen Engagements in Nordenstadt
- eine umfassende Vorbereitung auf ein politisches Mandat;
- Förderung der politischen Jugend-, Familien-, und Seniorenarbeit

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der in der Satzung festgehaltenen Bestimmungen teilzunehmen, sowie Ämter der **Zusammen für Nordenstadt** zu bekleiden. Die Mitglieder haben die Pflicht, nicht gegen die Interessen der **Zusammen für Nordenstadt e.V.** zu verstoßen. Die Mitglieder des **Zusammen für Nordenstadt** haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der **Zusammen für Nordenstadt** kann jede natürliche Person werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet hat und keiner mit dem **Zusammen für Nordenstadt** oder mit dem Stadtverband der unabhängigen Wählergemeinschaften konkurrierenden Organisation oder Partei angehört. Die Aufnahme in den Ortsverband **Zusammen für Nordenstadt** erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers / der Bewerberin mit Zustimmung des Vorstandes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet -

I. - durch Austrittserklärung

Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende Kalenderjahr.

II. - durch Ausschluss

Ausschlussgründe liegen vor:

-

- vorsätzlich zum Schaden der **Zusammen für Nordenstadt** handelt, oder rechtswidrige Handlungen vornimmt, die zum Schaden des Vereins führen können.
- gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen hat,
- einer anderen mit der **ZfN** konkurrierenden Organisation oder Partei beigetreten ist oder dort hospitiert,
- ohne Angabe des Wohnortwechsels verzieht,
- oder trotz mind. 2 schriftlicher Mahnung länger als 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

Über den in Abs. II geregelten Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Dem Vorstand bleibt es freigestellt, in diesen Fällen die Mitgliedschaft so lange aufrecht zu erhalten bis die fälligen Mitgliedsbeiträge eingezogen sind. Gegen diese Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg bleibt offen.

□ **III. - durch Tod.**

§ 6 Organe

Die Organe der **Zusammen für Nordenstadt** sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der **Zusammen für Nordenstadt** tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder und die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- Entgegennahmen der Berichte des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters s,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
- Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und 10% der Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderung, eine Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Falls nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält bzw. 1/4 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses wird vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand vertritt die **Zusammen für Nordenstadt** nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand besteht aus:

1. Der / dem 1. Vorsitzenden,
2. der / dem 2. Vorsitzenden,
3. der / dem Schatzmeister/in

Ortsbeiratsmitglieder sind automatisch kooptiert, jedoch nicht stimmberechtigt.

- Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Hierzu kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Entschädigungssatzung zu geben.

- Vorstand im Sinne d. § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind.
- Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.
- Der Vorstand lädt, soweit das Interesse des Vereins es erfordert, aber mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dies erfolgt schriftlich, mindestens 14 Arbeitstage im Voraus. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge durch Mitglieder zur Versammlung sind spätestens 8 Tage (Eingangsdatum) elektronisch oder postalisch an den Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme in die Tagesordnung.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dieser Beitrag ist bis zu einer neuerlichen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung gültig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.